

**Vollzugsverordnung  
zum Abfallentsorgungsreglement 2003  
der Gemeinde Geuensee LU**

**Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

**Anhang 1**

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

**Anhang 2**

Modalitäten

Der Gemeinderat von Geuensee erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 1.1.2003 folgende Vollzugsverordnung:

#### **Art. 1** Kehrichtabfuhr

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen (jeden Dienstag) und die sog. Aussentour 1 x monatlich (letzter Dienstag im Monat).

<sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

<sup>4</sup> Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

#### **Art. 2** Kehrichtgebinde

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken nach Gewicht

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 Kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

<sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3** Bereitstellung der Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### **Art. 4** Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **Art. 5** Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

## **Art. 6** Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an der Sammelstelle beim alten Schulhaus an:

- Glas, nach Farben getrennt
- Öl (Speise und Motorenöl; Sammlung auch beim Schulhaus Krumbach/Hunzikon)
- Kleider (Tex-Aid)
- Batterien
- Weissblech und Aluminium Gebinde

Jeden ersten Samstag im Monat bietet die Firma Moser (beim Bahnhof) von 9.00 bis 11.00 Uhr folgende Separatsammlungen an, deren Kosten für Abgabemengen unter 50 kg von der Gemeinde übernommen werden:

- Metalle (Eisen, Kupfer usw.)
- Stein- und Tonmaterialien, Bauschutt (nur sogenannte Inertstoffe, d.h. chemisch stabile Abfälle)

Zudem werden gesammelt:

- Karton / Papier an minimal 6 Tagen pro Jahr (Einsammelbetrieb oder Muldenstellung), gemäss spezieller Ankündigung
- PET über die Lebensmittelgeschäfte
- Farben, Lacke, Lösungsmittel und Chemikalien über die Verkaufsstellen (Drogerien, Apotheken, Do-it-Yourself)
- Kühl-, Elektro- und Elektronikgeräte über Fachhändler oder die Firma Moser

## **Art. 7** Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

<sup>1</sup> Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

<sup>2</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt an mindestens fünf Tagen im Jahr einen Häckseldienst durch. Diese Dienstleistung ohne Abfuhr des Häckselgutes wird gratis angeboten und separat angekündigt (Flugblatt in alle Haushalte).

<sup>4</sup> Die Gemeinde bietet keine eigentliche Grüngutsammlung an, begrüsst jedoch die Initiative des Maschinenringes KomAG für das Anbieten einer privatwirtschaftlichen Grüngutentsorgung.

## **Art. 8** Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen, sowie bei der Planung und dem Betrieb von dezentralen Kompostierplätzen.

<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 1.1.1991

Geuensee, 9. Mai 2003

## Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Othmar Sigrist

sig. Albert Albisser

## Anhang 1 - Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Februar 2003 folgende Gebühren festgelegt:

### 1. Kompostierbare Abfälle

---

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.1 | Grüngut (Sache des Liegenschaftsbesitzers und Erzeugers) | Zu kostendeckenden Tarifen nach Absprache mit KoMag. |
| 1.2 | Häckseldienst<br>pro Anmeldung und 15 Minuten häckseln   | In Grundgebühr enthalten                             |

### 2. Separatsammlungen (*inklusive Mehrwertsteuer*)

---

- |     |                                      |                             |
|-----|--------------------------------------|-----------------------------|
| 2.1 | Kühlgeräte pro Stück (Vignette)      | Entsorgung über Fachhandel  |
| 2.2 | Elektronik- und Elektrogeräte pro kg | Entsorgung über Fachhändler |
| 2.3 | Alteisen aus Haushaltungen           | In Grundgebühr enthalten    |
| 2.4 | Weissblech und Alu-Dosen             | In Grundgebühr enthalten    |
| 2.5 | Altpapier und Karton                 | In Grundgebühr enthalten    |
| 2.6 | Speiseöl, Altöl                      | In Grundgebühr enthalten    |
| 2.7 | PET                                  | Entsorgung über Fachhandel  |
| 2.8 | Tex-Aid (Altkleidersammlung)         | In Grundgebühr enthalten    |
| 2.9 | Batterien                            | In Grundgebühr enthalten    |

### 3. Grundgebühr (*Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer*)

---

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 3.1 | Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.<br>Sie sind einzeln aufgegliedert |           |
|     | – je Wohnung  | Fr. 60.-- |
|     | – je Betrieb (mit Räumen ausserhalb der eigenen Wohnung)  | Fr. 60.-- |
|     | – je Landwirtschaftsbetrieb   | Fr. 60.-- |
|     | zusammen mit der Abwasserrechnung zu entrichten.  |           |

## Anhang 2 - Modalitäten

### **4. Verkaufsstellen für Abfall-Marken**

---

Detailhandelsgeschäfte, Gemeindekanzlei, Post, GALL-Geschäftsstelle

### **5. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen**

---

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

### **6. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben**

---

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben

Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

### **7. Rechnungsstellung**

---

Grundgebühren werden jährlich im Herbst, zusammen mit der Abwasserrechnung in Rechnung gestellt. Kostspflichtig ist der Liegenschaftsbesitzer.

*Zur Festlegung der Anzahl der Wohnungen wird auf die Daten der Abwasserrechnung abgestützt.*

### **8. Inkrafttreten / Gültigkeit**

---

1. Januar 2003